



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau
Dr. Valerie Wilms, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 15. Mai 2015

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Mai 2015**

HIER **Arbeitsnummer 5/20**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Emily Haber

Schriftliche Frage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms,
vom 7. Mai 2015
(Monat Mai 2015, Arbeits-Nr. 5/ 20)

Frage

In welcher Höhe wurden bzw. werden in den Jahren 2014 und 2015 Haushaltsmittel für die Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen veranschlagt (bitte jeweilige Haushaltstitel sowie den jeweiligen Anteil für Schleswig-Holstein separat ausweisen)?

Antwort:

Flüchtlinge, die über kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, erhalten staatliche Unterstützungsleistungen zur Sicherung ihres Existenzminimums (einschließlich der Gewährung von Unterkunft).

Sofern diese Unterstützungsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren sind, werden die Kosten vollumfänglich von den Ländern und Kommunen getragen. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis davon, mit welchem Ansatz diese Leistungen in den einzelnen Haushalten der Länder für die Jahre 2014 und 2015 veranschlagt worden sind.

Sofern die Betroffenen als Asylberechtigte oder Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt worden sind oder wegen eines Abschiebungsverbotes Schutz erhalten, erfolgen die Unterstützungsleistungen

- bei Erwerbsfähigen auf der Grundlage des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II). Sie sind weit überwiegend vom Bund zu erbringen; die Kommunen beteiligen sich insofern insbesondere an den Kosten für die Unterkunft, für die sie den größeren Anteil erbringen.
- bei Nichterwerbsfähigen in der Sozialhilfe auf der Grundlage des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII). Insoweit tragen die Länder einschließlich der Kommunen die Kosten für Flüchtlinge, die für eine befristete Dauer voll erwerbsgemindert sind (Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich Unterkunft und Heizung - 3. Kapitel SGB XII). Sind volljährige Flüchtlinge voraussichtlich auf Dauer voll erwerbsgemindert oder haben sie ein der Regelaltersgrenze entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten, trägt der Bund im Wege der Kostenerstattung die den Ländern einschließlich der Kommunen entstehenden Kosten (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - 4. Kapitel SGB XII).

Der Anteil an diesen Unterstützungsleistungen, der auf die o. g. Personengruppen entfällt, wird vom Statistischen Bundesamt für den Bereich des SGB II und des SGB XII nicht isoliert ermittelt.

Insofern liegen der Bundesregierung auch hierzu keine weiteren Kenntnisse vor. Ob und inwieweit das Land Schleswig-Holstein in eigener Zuständigkeit ggf. über entsprechende separate statistische Erhebungen verfügt, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Integrationsmaßnahmen des Bundes (Integrationskurse, Migrationsberatung für Erwachsene und Integrationsprojekte) stehen Flüchtlingen mit humanitären Aufenthaltstiteln offen, d. h. soweit sie sich rechtmäßig (keine Geduldeten) und dauerhaft (keine Asylbewerber während des Asylverfahrens) in Deutschland aufhalten.

Der Integrationskurs verzeichnet als zentrale Fördermaßnahme in 2014 insgesamt 142.439 neue Teilnehmer (davon 3.009 in Schleswig-Holstein (2,1 Prozent)). Wie viele Personen unter den Teilnehmern einen Flüchtlingshintergrund haben, lässt sich nicht ausweisen, da der Aufenthaltstitel im Zuge des Integrationskursbesuchs statistisch nicht erfasst wird. Entsprechend lassen sich auch nicht die für Integrationskursteilnehmer mit humanitären Aufenthaltstiteln verausgabten bzw. vorgesehenen Haushaltsmittel beziffern. In 2014 wurden rd. 244 Mio. € für Integrationskurse (Kapitel 0603 Titel 684 12) verausgabt; für Kurse in Schleswig-Holstein liegen die Ausgaben in einer Größenordnung von rd. 5,1 Mio. €. Für das laufende Haushaltsjahr stehen für die Durchführung von Integrationskursen derzeit Mittel in Höhe von 244,077 Mio. € zur Verfügung.

Im Rahmen der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (Kapitel 0603 Titel 684 13; Mittelansatz 2015: 34,277 Mio. €) und den Integrationsprojekten (Kapitel 0603 Titel 684 14; Mittelansatz 2015: 16,987 Mio. €) wird der Aufenthaltstitel der beratenen bzw. teilnehmenden Zuwandernden ebenfalls nicht erfasst, so dass keine Schlussfolgerungen zur Höhe der verausgabten Mittel für diesen Personenkreis getroffen werden können.